

Satzung des Pferdesportverbandes Südbaden e.V.

Präambel

§ 01 Name, Rechtsform und Sitz

§ 02 Gemeinnützigkeit

§ 03 Zweck und Aufgabe

§ 04 Mitgliedschaft

§ 05 Erwerb der Mitgliedschaft

§ 06 Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 07 Beendigung der Mitgliedschaft

§ 08 Organe

§ 09 Mitgliederversammlung

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

§ 12 Präsidium

§ 13 Aufgaben des Verbandspräsidiums

§ 14 Haftung

§ 15 Geschäftsjahr Beiträge und Rechnungslegung

§ 16 Kassen- und Rechnungsprüfer

§ 17 Ehrenordnung

§ 18 Datenschutzordnung

§ 19 Jugendordnung

§ 20 Ordnungsrecht

§ 21 Satzungsänderung

§ 22 Auflösung

§ 23 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen

Präambel

Der Pferdesportverband Südbaden e.V. soll die gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder nach innen und außen fördern und weiterentwickeln.

Der Pferdesportverband Südbaden e.V. folgt bei seiner Tätigkeit folgenden Grundsätzen:

- 1.) er bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung und tritt für die Mitbestimmung und Mitverantwortung aller Menschen im Verbandsgebiet ein,
- 2.) er ist parteipolitisch neutral und vertritt die Grundsätze religiöser, weltanschaulicher und ethischer Toleranz und steht für eine vorurteilsfreie Begegnung von Menschen, unabhängig von Herkunft, Nationalität, Geschlecht, sexueller Orientierung, Gruppenzugehörigkeit oder Behinderung,
- 3.) er bekennt sich zu den Prinzipien des Gender Mainstreamings und setzt sich für die Gleichstellung aller Geschlechter ein,
- 4.) er fördert die vorurteilsfreie Begegnung von Menschen im Sport, unabhängig von Herkunft, Nationalität oder Behinderung,
- 5.) er wendet sich explizit gegen jegliche Form von gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit,
- 6.) er tritt durch angemessene Formen der Kinder- und Jugendarbeit und präventiver Arbeit jeglicher Form von Gewalt, Rassismus, Diskriminierung, Benachteiligung und Manipulation entgegen, die sich gegen Kinder, Jugendliche oder Schutzbefohlene richtet - unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist. Insbesondere stehen dabei der Schutz von Kindern und Jugendlichen sowie deren Unversehrtheit im Vordergrund,
- 7.) er ist gegen jeglichen Alkohol- und Drogenmissbrauch, gegen Doping und für Kontrollen gemäß dem Anti-Doping-Reglement der FN bzw. des DOKR.
- 8.) er tritt für einen humanen, manipulations- und dopingfreien Sport ein und beachtet die Grundsätze einer guten Verbandsführung,
- 9.) er setzt sich für Fair-Play und Respekt gegenüber Mensch, Pferd und Umwelt ein und bekennt sich ausdrücklich zur Verantwortung des Menschen gegenüber dem Tier als Mitgeschöpf. Beim Umgang mit dem Pferd und bei der sportlichen Nutzung des Pferdes wird dem Tierschutz oberste Bedeutung eingeräumt.

Zur Abwicklung seiner rechtlichen, finanziellen und organisatorischen Maßnahmen gelten die nachstehende Satzung und die ihr angeschlossenen Ordnungen.

Aus Gründen der Zweckmäßigkeit - insbesondere um die Lesbarkeit nicht zu beeinträchtigen - wird auf eine weibliche Sprachform verzichtet. Satzung und Ordnungen des Pferdesportverbandes Südbaden e.V. gelten in ihrer sprachlichen Fassung für Frauen und Männer gleichermaßen.

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz

1. Der am 1. Mai 1957 in Offenburg gegründete „Pferdesportverband Südbaden e.V.“ hat seinen Sitz in Schwanau-Ottenheim und ist unter der Registernummer VR 390914 im Vereinsregister beim Amtsgericht in Freiburg eingetragen.
2. Der Pferdesportverband Südbaden e.V. ist als Fachsportverband Mitglied im Badischen Sportbund e.V. Der Pferdesportverband Südbaden e.V. sowie seine Mitgliedsvereine erkennen die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Badischen Sportbundes Freiburg e.V. für sich als verbindlich an.
3. Der Pferdesportverband Südbaden e.V. ist Mitglied im Pferdesportverband Baden-Württemberg e.V. und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) e.V.. Der Pferdesportverband Südbaden e.V. sowie seine Mitgliedsvereine erkennen die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Pferdesportverbandes Baden-Württemberg e.V. und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) e.V. für sich verbindlich an.
4. Der Pferdesportverband Südbaden e.V. kann Mitgliedschaften bei weiteren Verbänden oder Vereinen erwerben, wenn dies zur Förderung des Verbandszwecks erforderlich oder sinnvoll ist.

§ 2

Gemeinnützigkeit

1. Der Pferdesportverband Südbaden e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.
3. Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Verbands- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
7. Die Mitglieder des geschäftsführenden wie auch des erweiterten Verbandspräsidiums (gem. § 12 Abs. 1 und 2) sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie können Aufwendungsersatz im Rahmen der geltenden steuerrechtlichen Bestimmungen sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung erhalten. Der Aufwendungsersatz steht unter dem Vorbehalt der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Pferdesportverbandes Südbaden. Er kann in Form des Auslagenersatzes (Erstattung tatsächli-

cher Aufwendungen gegen Vorlage von Belegen) oder nach Maßgabe des § 3 Nr. 26a EStG in Form einer Tätigkeitsvergütung, welche die in § 3 Nr. 26a EStG genannte Grenze nicht übersteigt, gezahlt werden (Ehrenamtspauschale);

8. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft das geschäftsführende Verbandspräsidium. Dies gilt auch für Vertragsinhalte und Vertragsbedingungen.

§ 3

Zweck und Aufgabe

1. Zweck des Pferdesportverbandes Südbaden e.V. ist die Förderung des Sports.
2. Die wesentlichen Aufgaben des Pferdesportverbandes Südbaden e.V. sind:
 - 2.1 die Förderung des Pferdesports und die Gesundheitsförderung aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch Reiten, Fahren und Voltigieren;
 - 2.2 die Ausbildung von Pferdesportler und Pferden in allen Disziplinen;
 - 2.3 ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Breiten- und Leistungssports aller Disziplinen;
 - 2.4 die Beachtung und Förderung des Tierschutzes bei der Haltung und im Umgang mit Pferden;
 - 2.5 die Beachtung und Förderung des Natur- und Umweltschutzes;
 - 2.6 die Förderung des Pferdesports in der freien Landschaft zur Erholung und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden;
 - 2.7 die Förderung des therapeutischen Reitens;
 - 2.8 die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Gemeindegebiet;
 - 2.9 die Beratung, Unterstützung und Vertretung seiner Mitglieder
 - a) gegenüber den Behörden auf der Ebene der Gemeinde, im Reiterring und allen anderen in Betracht kommenden staatlichen Stellen, Organisationen und Institutionen;
 - b) gegenüber dem Pferdesportverband Baden-Württemberg e.V. und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) e.V.;
 - c) in den Gremien des Badischen Sportbundes Freiburg e.V. sowie die Verwaltung der dem Pferdesportverband Südbaden e.V. zugewiesenen Beiträge aus staatlichen Sportfördermitteln;
 - d) bei der Durchführung von Maßnahmen der zuständigen staatlichen Dienststellen auf dem Gebiet des Pferdesports und der damit verbundenen Tier-, Natur- und Umweltschutzaufgaben;
 - e) bei der Koordination aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Verbandsgebiet;
 - 2.10 die Einhaltung der Grundsätze des Tierschutzes auch außerhalb von Pferdeleistungsschauen;
 - 2.11 die Förderung des Breiten- und des Leistungssportes und damit verbunden die sach- und fachgerechte Durchführung und Überwachung von Lehrgängen zur Ausbildung der Interessenten in allen Fragen und auf allen Gebieten, die mit

dem Pferdesport und der Pferdehaltung zusammenhängen, soweit diese nicht in den Aufgabenbereich des Pferdesportverbandes Baden-Württemberg und der Landeskommision fallen;

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Pferdesportverbandes Südbaden e.V. sind:

1. Ordentliche Mitglieder;
sind die als gemeinnützig anerkannten Pferdesportvereine, die im Vereinsregister eingetragen und Mitglied eines unter § 4 Abs. 2 Nr. a bis f genannten Reiterringes;

3. Außerordentliche Mitglieder;
sind die Reiterringe:
 - a) Bodensee
 - b) Breisgau/Kaiserstuhl
 - c) Mittelbaden
 - d) Oberrhein
 - e) Ortenau
 - f) Schwarzwald/BaarSie sind die Zusammenschlüsse der Pferdesportvereine auf Kreis- bzw. Bezirksebene im Einzugsgebiet des Badischen Sportbundes Freiburg. Eine ihrer Aufgaben ist es, den Pferdesportverband Südbaden e. V. bei der Verfolgung seiner Ziele zu unterstützen.

3. Ehrenpräsident und Ehrenmitglieder;
sind natürliche Personen, die sich um die Ziele des Pferdesportverbandes Südbaden e.V. besonders verdient gemacht haben. Die Verleihung der Ehrenpräsidentschaft bzw. der Ehrenmitgliedschaft regelt eine dieser Verbandssatzung angeschlossene Ehrenordnung, die das erweiterte Verbandspräsidium beschließt.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die ordentliche Mitgliedschaft ist beim Vorstand des zuständigen Reiterrings unter Vorlage folgender Unterlagen zu beantragen:
 - a) eine Ausfertigung des Gründungsprotokolls des antragstellenden Vereins;
 - b) eine Ausfertigung des Mitgliederverzeichnisses;
 - c) eine Anschriftenlisten der Vorstandsmitglieder;
 - d) eine Ausfertigung der Vereinssatzung, die die Erklärung gem. § 5 Abs. 7 dieser Satzung enthalten muss;
 - e) den Nachweis über die Eintragung des Vereins im Vereinsregister;
 - f) die Gemeinnützigkeitsbescheinigung des Finanzamtes;
 - g) die Abbuchungsbevollmächtigung für den Jahresbeitrag;
 - h) die Angaben der Vereinsdaten für den Badischen Sportbund in Freiburg

2. Die Mitgliedschaft nur im Pferdesportverband Südbaden e.V., nur im Badischen Sportbund Freiburg e.V., nur im jeweiligen Reiterring oder in mehreren Reiterringen ist ausgeschlossen;
3. Im Falle einer Ablehnung durch den Vorstand des Reiterrings, die nicht begründet werden muss, erfolgt die endgültige Entscheidung durch Beschluss in der Mitgliederversammlung des Reiterringes auf Antrag des vom Reiterring abgelehnten Vereines.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme im örtlich zuständigen Reiterring sowie mit der Entrichtung einer einmaligen Aufnahmegebühr an den Pferdesportverband Südbaden e.V..
Einzelheiten einer Aufnahmegebühr regelt eine dieser Verbandssatzung angeschlossene Beitrags- und Zuschussordnung, die das erweiterte Verbandspräsidium beschließt.
5. Die Mitgliedschaft bewirkt die Verpflichtung zur pünktlichen jährlichen Abgabe der Bestandsmeldung nach den Vorgaben des Badischen Sportbundes Freiburg und zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages für das ganze Geschäftsjahr.
6. Mit der Mitgliedschaft im Pferdesportverband Südbaden e.V. wird automatisch die Mitgliedschaft im Badischen Sportbund Freiburg e.V., im Pferdesportverband Baden - Württemberg e. V. und in der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) e.V. mit allen Rechten und Pflichten entsprechend den Satzungen der genannten Institutionen erworben.
7. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen, Rechtsordnungen, Regeln und Richtlinien des Badischen Sportbundes Freiburg e.V., des jeweiligen Reiterringes, des Pferdesportverbandes Südbaden e.V., des Pferdesportverbandes Baden-Württemberg e.V. sowie der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) e.V.
8. Diese Unterwerfungsformel muss zwingend Bestandteil der Satzung des aufzunehmenden Mitgliedsvereins sein.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Rechte sind folgende:
 - a. Inanspruchnahme des Pferdesportverbandes Südbaden e.V. für alle satzungsmäßig festgelegten Aufgaben;
 - b. Teilnahme an der Mitgliederversammlung;
2. Die Pflichten sind folgende:
 - a. den Zweck und die Aufgaben des Pferdesportverbandes Südbaden e.V. zu fördern und ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen;
 - b. die Satzung und die satzungsmäßigen Anordnungen des Pferdesportverbandes Südbaden e.V. gewissenhaft zu beachten.

- c. die festgesetzten jährlichen Mitgliedsbeiträge und Gebühren pünktlich bei Fälligkeit zu entrichten;
- d. pünktliche jährliche Abgabe der Bestandsmeldung nach den Vorgaben des Badischen Sportbundes Freiburg.
- e. für die ihnen anvertrauten Pferde stets - auch außerhalb von Turnieren - die Grundsätze des Tierschutzes und die ethischen Grundsätze der FN zu beachten. Insbesondere
 - die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen sowie verhaltens- und artgerecht sowie tierschutzgerecht unterzubringen;
 - den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen;
 - die Grundsätze einer verhaltens-, art- sowie tierschutzgerechten Pferdeausbildung zu wahren, d. h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z. B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren;
- f. auf die Vereinsmitglieder einzuwirken, beim Reiten und Fahren im Gelände innerhalb des Bundesgebietes
 - die amtlichen Pferdenummernschilder zu verwenden, soweit diese vorgeschrieben sind;
 - die grünen Pferdekopf-Nummernschilder des Pferdesportverbandes Südbaden e. V. zu verwenden, soweit keine amtlichen Pferdenummernschilder vorgeschrieben sind bzw. verwendet werden.
Diese Verpflichtung kann insbesondere erfüllt werden durch entsprechende Satzungsvorschriften oder durch die Reitordnung der Mitgliedsvereine sowie ergänzend durch Aufklärungs- und Überzeugungsarbeit der Vereinsverantwortlichen.
- g. Bekenntnis gegen Alkohol- und Drogenmissbrauch, Bekenntnis gegen Straftaten, gegen die sexuelle Selbstbestimmung und gegen das Kindeswohl.
- h. die eigenen Vereinsmitglieder zu verpflichten, die Regeln der LPO, der WBO und der APO einschließlich der Rechtsordnung der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) in der jeweils gültigen Fassung als für sich verbindlich anzuerkennen.
Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln können gemäß den einschlägigen Vorschriften der LPO und WBO geahndet werden. Außerdem können den Mitgliedern die Kosten des Verfahrens auferlegt und die Entscheidung veröffentlicht werden. Verstöße gegen das Wohl des Pferdes können durch die in der LPO und WBO beschriebenen Ordnungsmaßnahmen auch dann geahndet werden, wenn sie sich außerhalb des Veranstaltungs- oder Turnierbetriebes ereignen;
- i. die eigenen Vereinsmitglieder zu verpflichten sich im Rahmen der gesetzlichen Regelungen satzungsgemäß und vorbildlich zu verhalten;
- j. den Pferdesportverband Südbaden e. V. laufend über Änderungen in den Vereinsverhältnissen zu informieren. Dazu gehört insbesondere die Mitteilung:
 - von der Änderung des gemäß § 26 BGB vertretungsberechtigten Vorstandes;
 - von der Änderung der Vereinsanschrift;
 - des Wechsels des Bankinstituts;
 - der Änderung der Kontoangaben (IBAN und BIC),
 - der Änderung der E-Mail-Adresse;
 - von sonstigen Veränderungen, die für die Verwaltung des

Pferdesportverbandes Südbaden e.V. relevant sind.

- Nachteile, die dem Mitgliedsverein dadurch entstehen, dass er dem Pferdesportverband Südbaden e. V. die erforderlichen Änderungen nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Pferdesportverband Südbaden e. V. und können diesem nicht entgegen gehalten werden.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Pferdesportverband Südbaden e. V. endet:

1. durch Auflösung des Vereins;
die Auflösung des Vereins muss gegenüber dem geschäftsführenden Verbandspräsidium des Pferdesportverbandes Südbaden e. V. schriftlich unter Vorlage einer Niederschrift über die Eintragung der Löschung des Vereins im Vereinsregister angezeigt werden.
Die Auflösung zieht den Verlust des Anteiles des austretenden Vereines am Vermögen des Pferdesportverbandes Südbaden e.V. nach sich und macht alle noch etwa rückständigen Zahlungsverpflichtungen sofort fällig.
Gleichzeitig erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis unbeschadet des Anspruchs des örtlich zuständigen Reiterringes des Pferdesportverbandes Südbaden e.V., des Pferdesportverbandes Baden-Württemberg e.V., der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) e.V. und des Badischen Sportbundes Freiburg e.V. auf bestehende Forderungen.
2. durch Beendigung der Mitgliedschaft;
die Beendigung der Mitgliedschaft im Pferdesportverband Südbaden e.V. kann frühestens zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen und muss spätestens 3 Monate vor dem Ende des Geschäftsjahres schriftlich gegenüber dem geschäftsführenden Verbandspräsidium unter Vorlage einer Niederschrift über den entsprechenden Beschluss der Mitgliederversammlung des Vereines erklärt werden.
Der Austritt zieht den Verlust des Anteiles des austretenden Vereines am Vermögen des Pferdesportverbandes Südbaden e.V. nach sich und macht alle noch etwa rückständigen Zahlungsverpflichtungen sofort fällig.
Gleichzeitig erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis unbeschadet des Anspruchs des örtlich zuständigen Reiterringes des Pferdesportverbandes Südbaden e.V., des Pferdesportverbandes Baden-Württemberg e.V., der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) e.V. und des Badischen Sportbundes Freiburg e.V. auf bestehende Forderungen.
3. durch Ausschluss aus dem Pferdesportverband Südbaden e.V.;
 - a) der Ausschluss eines Mitgliedes ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig und erfolgt auf Vorschlag des geschäftsführenden Verbandspräsidiums durch Beschluss mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des erweiterten Verbandspräsidiums.
 - b) ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch das geschäftsführende Verbandspräsidium.
 - seine Pflichten nach § 6 Abs. 2 Nr.: a – j nicht erfüllt;

- gegen die Satzung oder satzungsmäßige Beschlüsse des Pferdesportverbandes Südbaden e. V. verstößt, dessen Interesse schädigt, ernsthaft gefährdet oder sich eines unkameradschaftlichen und unsportlichen Verhaltens schuldig macht.
 - c) dem gemäß § 26 BGB vertretungsberechtigten Vorstand des auszuschließenden Mitgliedsvereins ist vor dem Ausschluss durch einen eingeschriebenen Brief in schriftlicher Form rechtliches Gehör zu gewähren.
 - d) der Ausschluss ist dem gemäß § 26 BGB vertretungsberechtigten Vorstand des ausgeschlossenen Mitglieds in einem eingeschriebenen Brief schriftlich mitzuteilen und zu begründen.
 - e) das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Ausschluss innerhalb vier Wochen Widerspruch einlegen. Der Widerspruch muss schriftlich erfolgen und innerhalb der vorgenannten Zeit auf der Geschäftsstelle eingehen.
 - f) über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.
 - g) bis zur endgültigen Entscheidung durch die Mitgliederversammlung besteht die Mitgliedschaft mit sämtlichen Rechten und Pflichten weiter.
 - h) der rechtskräftige Ausschluss zieht den Verlust des Anteiles des austretenden Vereines am Vermögen des Pferdesportverbandes Südbaden e.V. nach sich und macht alle noch etwa rückständigen Zahlungsverpflichtungen sofort fällig.
 - i) durch den rechtskräftigen Ausschluss erlöschen alle Ansprüche auf bestehende Forderungen aus dem Mitgliedsverhältnis unbeschadet des Anspruchs des örtlich zuständigen Reiterringes, des Pferdesportverbandes Baden-Württemberg e.V., der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) e.V. und des Badischen Sportbundes Freiburg e.V.
 - j) mit Beendigung der Mitgliedschaft im Pferdesportverband Südbaden e.V. endet auch die Mitgliedschaft im örtlich zuständigen Reiterring, im Pferdesportverband Baden-Württemberg e.V., in der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) e.V. und im Badischen Sportbund Freiburg e.V.
4. durch Wegfall der Gemeinnützigkeit.
5. durch Ausschluss des Mitgliedsvereins
- a) durch den Reiterring;
 - b) durch den Pferdesportverband Baden-Württemberg e.V.;
 - c) durch die Deutsche Reiterliche Vereinigung (FN) e.V.,
 - d) durch den Badischen Sportbund Freiburg e.V.;
6. Ausgetretene oder ausgeschlossene Vereine und deren Mitglieder sind nicht mehr berechtigt, an pferdesportlichen Veranstaltungen teilzunehmen oder solche durchzuführen.

§ 8 Organe

Organe des Pferdesportverbandes Südbaden e.V. sind:

- a) die Mitgliederversammlung (§ 9);
- b) das geschäftsführende Verbandspräsidium (§ 12.1);
- c) das erweiterte Verbandspräsidium (§ 12.2);

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Pferdesportverbandes Südbaden e.V. und findet jährlich in der ersten Jahreshälfte des Kalenderjahres statt.
2. Die Mitgliederversammlung wird durch den Präsidenten oder seinen Stellvertreter mit schriftlicher Einladung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Sofern eine E-Mail-Adresse des Mitgliedsvereins bekannt ist, entspricht die Versendung der Einladung auf elektronischem Wege (E-Mail) der Schriftform und ist zulässig.
3. Zwischen dem Tage der Einberufung und dem Versammlungstag müssen mindestens zwei Wochen liegen.
4. Mitgliedsvereine können Anträge zur Tagesordnung bis spätestens eine Woche vor dem Versammlungstag schriftlich auf der Geschäftsstelle des Pferdesportverbandes Südbaden e. V. einreichen. Dem antragstellenden Verein kann zur Begründung des Antrags auf der Mitgliederversammlung das Wort erteilt werden.
5. Nicht fristgerecht gestellte Anträge können der Mitgliederversammlung nur als Dringlichkeitsantrag zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt werden. Sie werden jedoch nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließt.
6. Nicht fristgerecht eingereichte Anträge auf Änderung der Satzung sowie von Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträgen können nicht als Dringlichkeitsantrag gestellt werden.
7. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, im Verhinderungsfall vom Stellvertreter oder vom Geschäftsführer geleitet.
8. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitgliedsvereine beschlussfähig.
9. An der Mitgliederversammlung können alle Mitglieder der Mitgliedsvereine ohne Stimm-, Wort- und Antragsrecht teilnehmen.
10. Stimmberechtigt und zur Wortmeldung berechtigt sind:
 - a) bei Vereinen mit bis zu 200 Mitgliedern ausschließlich der 1. Vorsitzende oder ein mit schriftlicher Vollmacht ausgestatteter Vertreter;
 - b) bei Vereinen mit mehr als 200 Mitgliedern der 1. Vorsitzende oder ein mit schriftlicher Vollmacht ausgestatteter Vertreter sowie ein weiterer wahlberechtigter Delegierter, der vom Vorstand des Vereins mit einer schriftlichen Vollmacht ausgestattet sein muss;
 - c) bei Vereinen mit mehr als 400 Mitgliedern der 1. Vorsitzende oder ein mit schriftlicher Vollmacht ausgestatteter Vertreter sowie zwei weitere wahlberech-

tigte Delegierte, die jeweils vom Vorstand des Vereins mit einer schriftlichen Vollmacht ausgestattet sein müssen.

Maßgebend für die Zahl der Delegierten sind die vom Badischen Sportbund Freiburg e.V. im Vorjahr erhobenen Bestandsmeldungen.

11. Stimmberechtigt und zur Wortmeldung berechtigt sind außerdem die Mitglieder des geschäftsführenden Verbandspräsidiums (§ 12.1 dieser Satzung) sowie das erweiterte Verbandspräsidium (§ 12.2 dieser Satzung).
12. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ist durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes stimm- und wortberechtigtes Mitglied übertragbar. Ein Mitglied kann jedoch höchstens zwei Stimmen einschließlich seiner eigenen auf sich vereinigen.
13. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf besonderen Antrag von einem Drittel der anwesenden und vertretenen Stimmberechtigten muss geheim durch Stimmzettel abgestimmt werden. Es ist die einfache Mehrheit (50%+1) nur nach der Zahl der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen zu berechnen. Enthaltungen und ungültige Stimmabgaben sind nicht mitzuzählen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Sitzungsleiters den Ausschlag.
14. Bei Wahlen ist von der Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit (50%+1) der abgegebenen Stimmen ein Wahlleiter, sowie zusätzlich zwei weitere Personen zu wählen. Alle drei Personen bilden gemeinsam den Wahlausschuss. Der Wahlausschuss übernimmt -sofern geheim abgestimmt wird- die Auszählung der Stimmzettel. Die Wahlen werden durch den Wahlleiter geleitet. Die Angehörigen des Wahlausschusses dürfen dem erweiterten Verbandspräsidium nicht angehören.
15. Wahlen erfolgen durch Handzeichen. Auf besonderen Antrag von einem Drittel der anwesenden und vertretenen Stimmberechtigten muss bei Wahlen geheim durch Stimmzettel abgestimmt werden. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit (50%+1) der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Enthaltungen und ungültige Stimmabgaben sind nicht mitzuzählen.
Erhält keiner der Kandidaten die einfache Mehrheit (50%+1), findet am selben Tag ein zweiter Wahlgang statt, bei der die Bewerber erneut die einfache Mehrheit (50%+1) erhalten müssen.
Sollte auch in der zweiten Wahl die erforderliche Mehrheit von den oder einem Kandidaten nicht erreicht werden, findet nach 4 Wochen eine weitere Mitgliederversammlung statt.
16. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Sie ist vom Sitzungsleiter und vom Geschäftsführer zu unterschreiben.
17. Den Mitgliedern ist bei berechtigtem Interesse die Einsicht in die Niederschrift (Protokoll) zu gewähren. Einen Anspruch auf Aushändigung des Protokolls oder einer Kopie haben die Mitglieder nicht.

§ 10

Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Präsident oder sein Stellvertreter kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zwingend einzuberufen wenn es von mindestens einem Drittel aller ordentlichen Mitglieder (vgl. § 4.1 dieser Satzung) unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt wird (§ 37 BGB).
3. Scheidet der Präsident, der Vize-Präsident oder der Geschäftsführer im Verlauf einer Wahlperiode vorzeitig aus, so muss innerhalb einer Frist von 2 Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Wahl eines Nachfolgers einberufen werden.
4. Für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen wie § 9 Abs. 1 – 16 dieser Satzung.

§ 11

Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Verbandes und repräsentiert die Mitglieder des Pferdesportverbandes Südbaden e.V.
2. Der Mitgliederversammlung ist vorbehalten:
 - a) die Entgegennahme der Jahresberichte;
 - b) die Feststellung und Genehmigung der Jahresrechnung und des Haushaltsvorschlages;
 - c) die Entlastung des Schatzmeisters sowie des erweiterten Verbandspräsidiums.
3. Der Mitgliederversammlung entscheidet über:
 - a) die Wahl des geschäftsführenden Verbandspräsidiums;
 - b) die Bestätigung des erweiterten Verbandspräsidiums;
 - c) die Bestätigung der vom erweiterten Verbandspräsidium auf die Dauer von drei Jahren benannten Delegierten in die Landeskommision für Pferdeleistungsprüfungen (LK) des Pferdesportverbandes Baden-Württemberg e.V.;
 - d) die Bestätigung der vom erweiterten Verbandspräsidium auf die Dauer von drei Jahren benannten Verbandsdelegierten in die Delegiertenversammlung des Pferdesportverbandes Baden-Württemberg e.V.;
 - e) die Bestätigung der von den Reiterringen auf die Dauer von drei Jahren gewählten und entsendeten Delegierten in die Delegiertenversammlung des Pferdesportverbandes Baden-Württemberg e.V.;
 - f) die Wahl zweier Kassen- und Rechnungsprüfer für die nächsten 3 Jahre;
 - g) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und des Verbandsbeitrages (der zugleich die Beiträge für die Deutsche Reiterliche Vereinigung (FN) e.V., des Pferdesportverband Baden-Württemberg e.V., des Badischen Sportbundes Freiburg e.V. und der ARAG-Sportversicherung beinhaltet);
 - h) die Entscheidung in einem Widerspruchsverfahren bei Ausschluss eines Mitgliedsvereins (vgl. § 7 Abs. 3 Ziff f) dieser Satzung);

- i) Satzungsänderungen (vgl. § 21 dieser Satzung);
- j) die Auflösung des Pferdesportverbandes Südbaden e. V. (vgl. § 22 dieser Satzung);
- k) Angelegenheiten, die im Hinblick auf ihre Wichtigkeit vom erweiterten Verbandspräsidium zur Verhandlung und Entscheidung in die Mitgliederversammlung für erforderlich gehalten werden.

§ 12 Präsidium

Dem Verbandspräsidium gehören an:

1. Das geschäftsführende Verbandspräsidium bestehend aus:
 - a) Präsident;
 - b) Vize-Präsident;
 - c) Geschäftsführer;
 - d) Schatzmeister;

2. Das erweiterte Verbandspräsidium besteht aus:
 - a. dem geschäftsführenden Verbandspräsidium;
 - b. den Vorsitzenden der Reiterringe (oder bei Verhinderung der jeweilige Stellvertreter);
 - c. dem Vorsitzenden der Pferdesportjugend (oder bei Verhinderung der jeweilige Stellvertreter gemäß der Jugendvollversammlung);
 - d. dem Jugendsprecher (oder bei Verhinderung der jeweilige Stellvertreter gemäß der Jugendvollversammlung)
 - e. dem Beauftragten für den Springsport;
 - f. dem Beauftragten für den Dressursport;
 - g. dem Beauftragten für den Vielseitigkeitssport;
 - h. dem Beauftragten für den Fahrsport;
 - i. dem Beauftragten für den Voltigiersport;
 - j. dem Beauftragten für Kleinpferde;
 - k. dem Beauftragten für Breitensport und Umwelt;
 - l. dem Beauftragten für das therapeutische Reiten;
 - m. dem Beauftragten für die Islandpferde;
 - n. dem Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit;
 - o. dem Beauftragten für den Tierschutz;

3. Das geschäftsführende Verbandspräsidium wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit (50%+1) der abgegebenen Stimmen auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
Es bleibt solange im Amt, bis ein neues geschäftsführendes Verbandspräsidium gewählt ist.

4. Der Präsident und der Geschäftsführer sowie der Vize-Präsident und der Schatzmeister werden im rollierenden Verfahren gewählt.
Das bedeutet, dass bei den turnusgemäß anstehenden Neuwahlen der Präsident und der Geschäftsführer gewählt werden.
Ein Jahr später sind dann der Vize-Präsident und der Schatzmeister zu wählen.

5. Die Mitglieder des geschäftsführenden Verbandspräsidiums werden einzeln gewählt.
6. Wählbar sind die Bewerber, die vom erweiterten Verbandspräsidium vorgeschlagen werden. Das Recht der 1. Vorsitzenden der Mitgliedsvereine oder deren mit schriftlicher Vollmacht ausgestatteten Vertreter sowie aller anderen stimmberechtigten Delegierten, in der Mitgliederversammlung selbständig Bewerber vorzuschlagen, bleibt hiervon unberührt.
7. Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums können nur unbeschränkt geschäftsfähige Personen werden.
8. Scheidet der Präsident, der Vize-Präsident oder der Geschäftsführer im Verlauf einer Wahlperiode vorzeitig aus, so muss innerhalb einer Frist von 2 Monaten im Rahmen einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ein Nachfolger gewählt werden (vgl. § 10 Abs. 3 dieser Satzung).
Beim Ausscheiden des Schatzmeisters oder eines Mitglieds des erweiterten Verbandspräsidiums bestellt das erweiterte Verbandspräsidium einen Nachfolger für die restliche Amtsdauer.
Hiervon ausgenommen sind die Vorsitzenden der Reiterringe, der Vorsitzende der Pferdesportjugend und der Jugendsprecher. Hier ist nach den jeweiligen Satzungen oder Ordnungen zu verfahren.
9. Das erweiterte Verbandspräsidium setzt sich auf die Dauer von 3 Jahren wie folgt zusammen:
 - a) kraft Amtes:
 - die Mitglieder des geschäftsführenden Verbandspräsidiums;
 - die Vorsitzenden der Reiterringe (oder bei Verhinderung der jeweilige Stellvertreter);
 - b) Bestätigung durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit (50%+1) der abgegebenen Stimmen auf Vorschlag des Jugendvollversammlung
 - der Vorsitzende der Pferdesportjugend gemäß der Jugendordnung;
 - der Jugendsprecher gemäß der Jugendordnung;
 - c) Bestätigung durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit (50%+1) der abgegebenen Stimmen auf Vorschlag des geschäftsführenden Verbandspräsidiums:
Die Beauftragten für:
 - den Springsport;
 - den Dressursport;
 - den Vielseitigkeitssport;
 - den Fahrsport;
 - den Voltigiersport;
 - für Kleinpferde;
 - für Breitensport und Umwelt;
 - für das therapeutische Reiten;
 - für die Islandpferde;
 - für Öffentlichkeitsarbeit;
 - für den Tierschutz;

10. Wird die Bestätigung des Vorsitzenden der Pferdesportjugend und/oder des Jugendsprechers versagt, ist der Jugendvorstand der Pferdesportjugend berechtigt, unverzüglich einen anderen Bewerber vorzuschlagen. Wird auch dieser nicht bestätigt, muss die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit (50%+1) der abgegebenen Stimmen einen Vorsitzenden der Pferdesportjugend und/oder einen Jugendsprecher wählen.
11. Wird die Bestätigung eines unter § 12 Abs. 9c genannten Beauftragten versagt, ist das geschäftsführende Verbandspräsidiums berechtigt, unverzüglich einen anderen Bewerber vorzuschlagen. Wird auch dieser nicht bestätigt, muss die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit (50%+1) der abgegebenen Stimmen einen Beauftragten wählen.

§ 13 Aufgaben des Verbandspräsidiums

- 1) Der Präsident, der Vize-Präsident und der Geschäftsführer üben die Funktion des gesetzlichen Vertreters (§ 26 BGB) aus und sind in das Vereinsregister eingetragen. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt.
- 2) Der Präsident beruft und leitet die Sitzungen des geschäftsführenden und des erweiterten Verbandspräsidiums. Im Falle seiner Verhinderung werden die Sitzungen durch den Vize-Präsidenten einberufen und geleitet.
- 3) Eine Sitzung des erweiterten Verbandspräsidiums muss einberufen werden, wenn diese mindestens von der Hälfte der Mitglieder des erweiterten Verbandspräsidiums gefordert wird.
- 4) Die Einladungen zu den Sitzungen des geschäftsführenden und des erweiterten Verbandspräsidiums erfolgt an die Mitglieder durch den Präsidenten oder seines Stellvertreters durch die Geschäftsstelle in schriftlicher Form unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladung auf elektronischem Wege (E-Mail) entspricht der Schriftform und ist zulässig.
- 5) Die Sitzung des geschäftsführenden und des erweiterten Verbandspräsidium sind nichtöffentlich.
- 6) Das geschäftsführende Verbandspräsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
- 7) Das erweiterte Verbandspräsidium ist beschlussfähig, wenn zwei Mitglieder des geschäftsführenden Verbandspräsidiums und mindestens drei Ringvorsitzende sowie zwei Beauftragte anwesend sind.
- 8) Bei Beschlussunfähigkeit sowohl des geschäftsführenden wie auch des erweiterten Verbandspräsidiums muss binnen zwei Wochen eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen werden. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Präsidiumsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu dieser zwei-

ten Präsidiumssitzung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

- 9) Abstimmungen sowohl im geschäftsführenden wie auch im erweiterten Verbandspräsidium erfolgen durch Handzeichen. Enthaltungen und ungültige Stimmen sind nicht mitzuzählen. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit (50%+1) gefasst. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- 10) Der Geschäftsführer oder eine vom geschäftsführenden Vorstand beauftragte Person hat über alle Sitzungen des geschäftsführenden und des erweiterten Verbandspräsidiums ein Protokoll zu führen, das vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.
- 11) Das geschäftsführende Verbandspräsidium führt die laufenden Geschäfte und ist befugt, Beschäftigungsverträge abzuschließen.
- 12) Das erweiterte Verbandspräsidium beschließt über alle wichtigen Angelegenheiten von allgemeiner Bedeutung, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- 13) Das erweiterte Verbandspräsidium benennt auf die Dauer von drei Jahren die Delegierten in die Landeskommission für Pferdeleistungsprüfungen (LK) des Pferdesportverbandes Baden-Württemberg e.V.;
- 14) Das erweiterte Verbandspräsidium benennt auf die Dauer von drei Jahren die Verbandsdelegierten in die Delegiertenversammlung des Pferdesportverbandes Baden-Württemberg e.V.;
- 15) Der Schatzmeister erledigt die Bank - und Kassengeschäfte, worüber er Buch zu führen hat. Alle Einnahmen und Ausgaben sind zu belegen. Für Einnahmen uneingeschränkt und Ausgaben **bis zu 1.000,- Euro** ist die alleinige Unterschrift des Schatzmeisters erforderlich. Für Ausgaben **über 1.000,- Euro** sind zwei Unterschriften, entweder Schatzmeister und Präsident/bzw. Stellvertreter oder Schatzmeister und Geschäftsführer erforderlich. Durch die Kassenanweisung des Geschäftsführers gilt die erste Unterschrift als geleistet.
- 16) Das erweiterte Verbandspräsidium kann seinen Tätigkeitsbereich individuell durch verschiedene Verbandsordnungen wie Geschäftsordnung, Zuschussordnung, Ehrenordnung und anderes mehr regeln. Alle Verbandsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Vereinssatzung und werden nicht im Vereinsregister eingetragen.

§ 14 Haftung

1. Die Haftung aller Mitglieder des Verbandspräsidiums (§ 12 Abs. 1 und 2), die unentgeltlich tätig sind oder die für ihre Tätigkeit unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Auslagenersatz (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen gegen Vorlage von Belegen) oder eine pauschalierte Aufwandsentschädigung gemäß § 3 Nr. 26a des Einkommenssteuergesetzes (Ehren-

amtspauschale) (§ 2 Abs. 7 dieser Satzung) erhalten, wird gegenüber dem Pferdesportverband Südbaden e. V. und seinen Mitgliedern auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

2. Werden die Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Pferdesportverband Südbaden e. V. einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.
3. Der Pferdesportverband Südbaden e. V. haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für durch einfache Fahrlässigkeit verursachten Schäden oder Verlust, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Pferdesportverbandes Südbaden e.V. oder die Veranstaltungen des Pferdesportverbandes Südbaden e.V. erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Pferdesportverbandes Südbaden e. V. gedeckt sind.

§ 15

Geschäftsjahr, Beiträge und Rechnungslegung

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Aufnahmegelder und Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Beiträge und Gebühren werden jährlich per SEPA Lastschriftverfahren eingezogen.
4. Das geschäftsführende Verbandspräsidium hat das Recht, ausnahmsweise bei Bedürftigkeit die Beiträge ganz oder teilweise zu erlassen, zu stunden oder Ratenzahlungen zu bewilligen.
5. Mit Schluss des Jahres sind die Geschäftsbücher abzuschließen. Der Vermögensstand ist zu ermitteln und ein Geschäftsbericht anzufertigen.
6. Die Jahresrechnung ist den Kassen- und Rechnungsprüfern rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung zur Prüfung vorzulegen.

§ 16

Kassen- und Rechnungsprüfer

- 1) Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählten Kassen- und Rechnungsprüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Pferdesportverbandes Südbaden e. V. auf rechnerische Richtigkeit.
Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom geschäftsführenden oder erweiterten Verbandspräsidium beschlossenen und/oder genehmigten Ausgaben.
- 2) Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen.

- 3) Über das Ergebnis ist in der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten. Bei festgestellten Mängeln ist das geschäftsführende Verbandspräsidium unverzüglich zu unterrichten.
- 4) Wiederwahl für weitere Amtsperioden ist grundsätzlich möglich.
- 5) Kassen- und Rechnungsprüfer dürfen keine Mitglieder des geschäftsführenden oder erweiterten Verbandspräsidiums sein.

§ 17 Ehrenordnung

Persönlichkeiten, die sich um den Pferdesportverband Südbaden e.V. verdient gemacht haben oder sich Verdienste auf Gebieten erworben haben, die die Aufgaben des Pferdesportverbandes Südbaden e.V. betreffen, können auf Beschluss des erweiterten Verbandspräsidiums geehrt und ausgezeichnet werden.

Näheres regelt eine dieser Verbandssatzung angeschlossene Ehrenordnung, die das erweiterte Verbandspräsidium beschließt.

Diese Ehrenordnung ist nicht Bestandteil der Verbandssatzung und wird nicht im Vereinsregister eingetragen

§ 18 Datenschutzordnung

Mit dem Beitritt des Mitgliedsvereins werden die Daten, die zur Begründung und Durchführung des zwischen Mitgliedsverein und dem Pferdesportverband Südbaden e. V. zustande kommenden rechtsgeschäftlichen Schuldverhältnisse erforderlich sind, per EDV beim Verband für die Dauer der Mitgliedschaft erhoben und verarbeitet. Und zwar zum Zwecke der Durchführung des satzungsgemäßen Verbandsbetriebes, der Mitgliederverwaltung und der Beitragsverwaltung (Art. 6 Abs. 1 b), DS-GVO).

Näheres regelt eine dieser Verbandssatzung angeschlossene Datenschutzordnung, die das erweiterte Verbandspräsidium beschließt.

Diese Datenschutzordnung ist nicht Bestandteil der Verbandssatzung und wird nicht im Vereinsregister eingetragen

§ 19 Jugendordnung

1. Der Pferdesportjugend des Pferdesportverbandes Südbaden e.V. gehören an:
 - a) Children (CH/U14) die im laufenden Kalenderjahr höchstens 14 Jahre alt werden;
 - b) Junioren (JUN/U18) die im laufenden Kalenderjahr höchstens 18 Jahre alt werden;
 - c) Junge Reiter/Fahrer (JR/JF/U21) die im laufenden Kalenderjahr mindestens 19, aber höchstens 21 Jahr alt werden;
 - d) die Jugendleiter der Mitgliedsvereine;
 - e) die Jugendwarte der Reiterringe

2. Die Pferdesportjugend des Pferdesportverbandes Südbaden e.V. ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Sie verwaltet sich selbständig und entscheidet in eigener Zuständigkeit über die Verwendung der der Jugend zufließenden Mittel im Rahmen der Jugendordnung.
3. Organe der Vereinsjugend sind
 - a) die Jugendvollversammlung
 - b) der Jugendvorstand
4. Das Nähere regelt eine von der Jugendvollversammlung beschlossene, vom erweiterten Verbandspräsidium genehmigte sowie von der Mitgliederversammlung bestätigte Jugendordnung.
5. Die Jugendordnung darf den Vorgaben der Satzung des Pferdesportverbandes Südbaden e.V. nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen der Satzung des Pferdesportverbandes Südbaden e.V..
6. Die Jugendordnung ist nicht Bestandteil der Satzung des Pferdesportverbandes Südbaden e.V. und wird nicht im Vereinsregister eingetragen.
7. Gemäß dieser Jugendordnung sind der Vorsitzende des südbadischen Pferdesportjugend und der Jugendsprecher (§ 12 Abs. 2 c und d dieser Satzung) jeweils Mitglied des erweiterten Verbandspräsidiums und dadurch verantwortlich für die Vertretung der Interessen der jugendlichen Mitglieder.
Sie werden von der Jugendmitgliederversammlung gewählt. Ihre Wahl bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung (§ 12 Abs. 9 b dieser Satzung).

§ 20 Ordnungsrecht

- 1) Bei Verstößen gegen die Satzung des Pferdesportverbandes Südbaden e.V. oder die von dessen Gremien gefassten Beschlüsse, sowie bei Schädigung der Belange des Pferdesports sowie bei Vorliegen sonstiger wichtiger Gründe ist das erweiterte Verbandspräsidium mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Präsidiumsmitglieder zur Verhängung folgender Ordnungsmaßnahmen berechtigt:
 - a) Abmahnung;
 - b) Schriftlicher Verweis;
 - c) Ordnungsgeld bis zu 1.000 Euro;
 - d) Ausschluss aus dem Pferdesportverband Südbaden e.V.
- 2) Beim Ausschluss aus dem Pferdesportverband Südbaden e.V. ist gemäß § 7 Abs. 3 Ziff. a - j dieser Satzung zu verfahren.
- 3) Vor einer Abmahnung, einem schriftlichen Verweis oder der Verhängung eines Ordnungsgeldes ist dem gemäß § 26 BGB vertretungsberechtigten Vorstand des betroffenen Mitgliedsvereins durch einen eingeschriebenen Brief in schriftlicher Form rechtliches Gehör zu gewähren.

- 4) Die Abmahnung, der schriftliche Verweis oder die Verhängung eines Ordnungsgeldes ist dem gemäß § 26 BGB vertretungsberechtigten Vorstand des betroffenen Mitgliedsvereins in einem eingeschriebenen Brief schriftlich mitzuteilen und zu begründen.
- 5) Die Ordnungsmaßnahmen zu Ziff. 1 bis 4 sind soweit gesetzlich zulässig unanfechtbar.

§ 21

Satzungsänderung

- 1 Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel (3/4) der abgegebenen Stimmen.
- 2 Satzungsänderungen, die auf Anordnung des zuständigen Finanzamtes oder des zuständigen Amtsgerichts -Vereinsregister- durchzuführen sind, können vom geschäftsführenden Verbandspräsidium mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. Das erweiterte Verbandspräsidium und die Mitgliederversammlung sind hierüber zu unterrichten.

§ 22

Auflösung

1. Die Auflösung des Pferdesportverbandes Südbaden e.V. kann nur in einer besonderen, ausschließlich zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat schriftlich einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In der Einladung muss der Auflösungsantrag begründet werden.
2. Zur Beschlussfassung über die Auflösung müssen mindestens drei Viertel (3/4) aller Mitgliedsvereine anwesend sein. Ist dies nicht der Fall, so hat das geschäftsführende Verbandspräsidium binnen 2 Wochen mit 1-wöchiger Frist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die in jedem Falle mit drei Viertel (3/4) Mehrheit der anwesenden Stimmen beschlussfähig ist.
3. Der Auflösungsbeschluss erfordert eine Stimmenmehrheit von drei Viertel (3/4) der abgegebenen Stimmen.
4. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der Präsident und der Geschäftsführer als die Liquidatoren des Verbandes bestellt.
5. Im Falle einer Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Pferdesportverbandes Südbaden e.V. dem Pferdesportverband Baden-Württemberg e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der in § 3 Abs. 1 dieser Satzung genannten Aufgaben innerhalb des Verbandsgebiets des Badischen Sportbundes Freiburg zu verwenden hat.

6. Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem anderen gleichartigen Verband angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

§ 23

Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen

1. Vorstehende Satzung wurde in der Jahreshauptversammlung des Pferdesportverbandes Südbaden am 25. Januar 2020 in Engen in einstimmiger Form von den stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen.
2. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen des Pferdesportverbandes Südbaden e. V. treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.